

# GEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Dassow über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 05. Mai 1997

---

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V. S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 26.09.1996 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

## § 1

### Gegenstand der Gebühr

Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Dassow vom 05. Mai 1997 werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

### Gebührenbefreiung

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen nach § 5 Absatz 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt vom 05. Mai 1997;
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
4. Dekorationsmasten;
5. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluß an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
6. Aufzugsschächte für Abfallgefäße;
7. Stellschilder aus Anlaß von Wahlen.

(2) Im übrigen wird Gebührenbefreiung gewährt, wenn die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

## § 3

### Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die örtliche Lage;
2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle.

## § 4

## Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Meter voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.  
Bei Jahresgebühren ermäßigt sich die Gebühr bei einem Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Gebühren werden auf halbe oder volle Deutsche Mark aufgerundet.

## § 5

## Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.  
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 6

## Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Straße.
- (2) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
  1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
  2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

## § 7

## Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

## § 8

## Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

## § 9

## Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

## § 10

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den 05.05.1997

*Krämling*  
Krämling  
Bürgermeister



**ANLAGE zur Gebührensatzung der Stadt ~~VERBODEN~~ DASSOW**  
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 05.05.97**

**GEBÜHRENTABELLE**

Gebühren- stelle	Gegenstand	Gebühr DM	Hindest- gebühr DM
1	Aufstellen von Waren (einschließ- lich Stellvorrichtungen pro m <sup>2</sup> jährlich	10	20
2	Aufzugsschächte bis zu einer Größe von		
	a) einem m <sup>2</sup> jährlich	10	
	b) für jeden weiteren m <sup>2</sup> jährlich	15	
3	Auskragungen und Balkone bis zu einer Größe von einem m <sup>2</sup> jährlich	5	
	für jeden weiteren m <sup>2</sup> jährlich	7	
4	Automaten mit über 20 cm Ausladung für jeden angefangenen m <sup>2</sup> je Stück jährlich	5-30	
5	Bausäune, Bauboden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Bau- geräte, Lagerung von Baumaterial sowie Behälter für Abfall und Bau- schutt (Container) je m <sup>2</sup>		
	monatlich	2	10
	wöchentlich	0,50	5
6	sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 5 fallen		
	je m <sup>2</sup> monatlich	1	10
	wöchentlich	0,50	5
7	Gleise, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, für je angefangene 100 m monatlich		
	a) bei einer Spurbreite bis zu 1435 mm	10	
	b) bei einer Spurbreite über 1435 mm	20	
	jährlich		
	a) bei einer Spurbreite bis 1435 mm	50	
	b) bei einer Spurbreite über 1435 mm	80	
8	Auslage- u. Schaukasten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind je m <sup>2</sup> jährlich	10	

**ANLAGE zur Gebührensatzung der Stadt ~~WESSEL~~ DASSOW**  
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom .....**

**GEBÜHRENTABELLE**

Gebühren- stelle	Gegenstand	Gebühr DM	Mindest- gebühr DM
1	Aufstellen von Waren (einschließlich Stellvorrichtungen pro m <sup>2</sup> jährlich	10	20
2	Aufzugsschächte bis zu einer Größe von a) einem m <sup>2</sup> jährlich b) für jeden weiteren m <sup>2</sup> jährlich	10 15	
3	Auskragungen und Balkone bis zu einer Größe von einem m <sup>2</sup> jährlich für jeden weiteren m <sup>2</sup> jährlich	5 7	
4	Automaten mit über 20 cm Ausladung für jeden angefangenen m <sup>2</sup> je Stück jährlich	5-30	
5	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial sowie Behälter für Abfall und Bauschutt (Container) je m <sup>2</sup> monatlich wöchentlich	2 0,50	10 5
6	sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 5 fallen je m <sup>2</sup> monatlich wöchentlich	1 0,50	10 5
7	Gleise, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, für je angefangene 100 m monatlich a) bei einer Spurbreite bis zu 1435 mm b) bei einer Spurbreite über 1435 mm jährlich a) bei einer Spurbreite bis 1435 mm b) bei einer Spurbreite über 1435 mm	10 20 50 80	
8	Auslage- u. Schaukasten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind je m <sup>2</sup> jährlich	10	

<b>Gebühren- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr DM</b>	<b>Hindest- gebühr DM</b>
<b>20</b>	<b>Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straßen</b>		
	<b>a) wöchentlich</b>	<b>5-30</b>	
	<b>b) monatlich</b>	<b>10-50</b>	
	<b>(z. B. Masten mit und ohne Fahne)</b>		